

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2000/6/21 1Ob53/00a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.2000

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schlosser als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schiemer, Dr. Gerstenecker, Dr. Rohrer und Dr. Zechner als weitere Richter in der Ablehnungssache der zu 12 Nc 5/98x des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz antragstellenden Partei Ludwig M*****¹, betreffend die zu 5 R 108/99p des Oberlandesgerichts Graz entscheidenden Senatsmitglieder, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Akten werden dem Oberlandesgericht Graz mit dem Ersuchen zurückgestellt, die Prozessfähigkeit des Einschreiters ab der Stellung des Ablehnungsantrags zu erheben und gemäß § 6 Abs 2 ZPO vorzugehen.

Text

Begründung:

Das Erstgericht wies einen Verfahrenshilfeantrag des Einschreiters wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit oder Mutwilligkeit ab. Das Rekursgericht bestätigte mit Beschluss vom 17. 11. 1999, 5 R 108/99p-21, diese Entscheidung. Mit Eingabe vom 14. 12. 1999 lehnte der Antragsteller die namentlich genannten Mitglieder des Rechtsmittelenates als befangen ab.

Mit dem angefochtenen Beschluss wies ein anderer Senat des Rekursgerichts den Ablehnungsantrag zurück, weil nach rechtskräftiger Erdigung eines Verfahrens eine allfällige Befangenheit nicht mehr aufgegriffen werden könne und zudem Ablehnungsgründe nicht aufgezeigt worden seien.

Über den dagegen erhobenen Rekurs des Antragstellers kann derzeit nicht entschieden werden.

Für den Antragsteller wurde mit Beschluss des Bezirksgerichts Urfahr/Umggebung vom 12. 1. 2000, GZ 8 P 181/98h-62, ein einstweiliger Sachwalter gemäß § 238 Abs 2 AußStrG für "alle Angelegenheiten vor Behörden und Gerichten" bestellt. Gegen die bestätigende Rekursentscheidung wurde ein außerordentlicher Revisionsrekurs erhoben.

Rechtliche Beurteilung

Der mit Zustellung wirksam gewordene (SZ 64/111; 8 Ob 265/98y ua) Bestellungsbeschluss gemäß § 238 Abs 2 AußStrG beschränkt die Handlungsfähigkeit des Betroffenen im jeweils umschriebenen Aufgabenkreis (1 Ob 252/97h; 10 Ob 60/00x ua). Gemäß § 6 Abs 1 ZPO ist der Mangel der Prozessfähigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu berücksichtigen, sodass diese Frage jedenfalls ab dem dieses Verfahren einleitenden Ablehnungsantrag zu klären ist. Für diesen Zeitraum sowie jenen ab Zustellung des Beschlusses auf Bestellung eines einstweiligen Sachwalters ist gemäß Abs 2 der genannten Gesetzesstelle vor Entscheidung über den Rekurs ein Sanierungsversuch vorzunehmen.

Textnummer

E58483

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:0010OB00053.00A.0621.000

Im RIS seit

21.07.2000

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at